



Allgemeine Vertragsbedingungen zum Silberseeparzellenvertrag

Der Vertrag besteht zwischen dem Wassersportverein Roxheim von 1955 e. V., im Folgenden WSV genannt, vertreten durch den 1. Vorsitzenden und einem aktiven, volljährigen Vereinsmitglied des WSV – Roxheim, im folgenden Pächter genannt.

1 Verpächter:

- Der WSV hat von der Fa. Gebrüder Willersinn GmbH & Co KG, Ludwigshafen-Oggersheim, auf dem Gelände des Hofgutes Scharrau am Silbersee bei Bobenheim-Roxheim einen Teil des Seeufers mit Hinterland gepachtet.
- Das Gelände ist parzelliert.
- Der WSV verpachtet für die Zeit von jeweils einem Jahr dem Pächter eine Parzelle.
- Die Vergabe von Silberseeparzellen ist grundsätzlich *nur an aktive volljährige* Vereinsmitglieder möglich.
- Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet.
- Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, wenn er nicht vier Wochen vor Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.
- Wird eine Kündigung seitens des Pächters ausgesprochen wird diese erst rechtsgültig, wenn die Einfahrtserlaubnis und ev. ausgegebenen Schlüssel zurückgegeben wurden.
- Die Pacht ist in der Aufstellung der Jahresbeiträge auf der Internetseite des Vereins einzusehen und wird von der Vorstandsversammlung bei Bedarf angepasst, eine Vertragsänderung dafür ist nicht notwendig.
- Die Pachtsumme wird abgebucht, der Pächter ist mit dem Einzugsverfahren einverstanden.

2. Der Pächter ist berechtigt,

- die Parzelle als Landliegeplatz für ein Segelboot mit einer maximalen Länge von 6,20 m und einer maximalen Segelfläche von 20 m² und in Ausübung des Wassersports zu nutzen,
- die für die Mieter bestimmten Wasch- und Toilettenanlagen mitzubedenutzen,
- mit vorher eingeholter Zustimmung des Vorstandes eine Mooring zum Festmachen von Booten mit zweiter Verbindungsleine an Land auszubringen; das Verankern von Booten im Gewässer ist nicht gestattet,
- mit PKW und Bootstrailer die kürzesten Verbindungswege zu der verpachteten Parzelle, den Parkplätzen und der Slipanlage zu befahren. Der Pächter erhält hierfür eine namentlich auf das jeweilige KFZ ausgestellte Einfahrterlaubnis.
- Der Pächter kann an den vorgesehenen Stellen, d. h., Parzellenrand und Gelände zwischen Acker und Fahrweg - soweit Platz vorhanden ist - Pkws tagsüber geordnet parken, und zwar so, dass möglichst wenig Raum blockiert wird.
- Nach Rücksprache mit dem Vorstand auf dem Gelände Trailer abzustellen, soweit Platz vorhanden ist,



- Gäste mitzubringen, die jedoch *im PKW* nur zusammen *mit einem Einfahrtsberechtigten* auf das Gelände fahren dürfen und auch nur sofern keine sonstigen geltenden Regeln dies untersagen.

3. Der Pächter verpflichtet sich,

- die ihm zugewiesene Parzellennummer und die Vereinszugehörigkeit deutlich sichtbar am Spiegel des Bootes zu führen. Gesetzliche oder behördliche Kennzeichnungspflichten bleiben unberührt,
- Änderungen zu Name, Anschrift, Wohnort, Telefonnummer, e-Mail, Bankverbindung (BLZ + Konto-Nr.) unverzüglich dem Fachwart für Mitglieder u. Vereinsverwaltung mitzuteilen.
- einmal im Jahr (als WSV-Mitglied gemeldet) an *einer Regatta auf dem Silbersee* teilzunehmen oder *ersatzweise Regattadienst* zu leisten. Die Bedingungen, Möglichkeiten + Optionen zur Teilnahme an einer Regatta oder Erfüllung des Regattadienstes sind in der Vereinsordnung festgelegt. Diese werden von der Vorstandsversammlung bei Bedarf angepasst, eine Vertragsänderung dafür ist nicht notwendig.
- während der gesamten Pachtzeit für das aufgrund dieses Vertrages eingebrachte Segelboot eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 250.000,00 € (zweihundertfünfzigtausend) zu unterhalten. Eine Kopie der Versicherungspolice ist dem WSV unverzüglich einzureichen. Außerdem ist der Fortbestand der Versicherung dem WSV auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- sein Boot in betriebssicherem Zustand zu halten und so festzumachen, dass es auch bei Unwetter nicht losgerissen werden und keine Gefahrenquelle bilden kann,
- das von ihm benutzte Boot nicht ohne Aufsicht im Wasser zu lassen,
- auf der gemieteten Parzelle für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Angefallener Müll ist mit eigenen Mitteln zu entsorgen (Entsorgungseinrichtungen werden seitens des WSV nicht bereitgestellt). *Pflegearbeiten auf der gepachteten Parzelle gelten nicht als Arbeitsdienst,*
- auf den Wegen des Pachtgeländes nur mit Schrittgeschwindigkeit zu fahren
- das Gelände der Scharrau außerhalb des Pachtgeländes und der Zufahrtswege, insbesondere die Felder und die Anlagen des Baggerbetriebes, nicht zu betreten oder zu befahren,
- die Sanitäreinrichtungen nach Benutzung wieder abzuschließen. Er erhält hierfür einen Schlüssel,
- mitgebrachte Tiere (insbesondere Hunde) während der gesamten Dauer des Aufenthaltes an der Leine oder in sicherem Verschluss zu halten,
- das Gelände nicht durch eigenmächtige Anpflanzungen, Befestigungen oder Installation von festen Gegenständen etc. zu verändern. Auch nur geringe Eingriffe in den Ist - Zustand bedürfen der vorherigen Zustimmung des WSV,



Wassersportverein Roxheim e.V. 1955

- andere nicht zu behindern, zu belästigen oder zu gefährden und andere Parzellen ohne Zustimmung des jeweiligen Pächters nicht in die eigene Nutzung mit einzubeziehen,
- die Baggerarbeiten im See und die landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiten an Land in keiner Weise zu beeinträchtigen,
- alle sich auf das Pachtgelände und den Segelbetrieb beziehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die RVO über das *Landschaftsschutzgebiet "Pfälzische Rheinauen"* sowie die RVO über die Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs
- die entsprechenden Regelungen in der Vereinsordnung zu beachten. Bei gegensätzlichen Bestimmungen zwischen der Vereinsordnung und diesen Bedingungen gilt die Vereinsordnung.
- die Einfahrterlaubnis deutlich sichtbar im geparkten PKW auszulegen,
- die Einfahrterlaubnis nicht an andere auszuleihen und dafür Sorge zu tragen, dass berechnigte Familienmitglieder sowie alle Personen (Gäste), die durch ihn auf das Pachtgelände oder den Silbersee gelangen, die für das Verhalten maßgeblichen Bestimmungen dieses Vertrages ebenfalls einhalten.
- zum Ablauf der Pachtzeit die Parzelle unaufgefordert zu räumen und in ordentlichem Zustand zu hinterlassen. Das gilt für alle Gegenstände, gleichgültig, von wem sie auf das Gelände verbracht worden sind. *Die Zahlungspflicht für die Silberseeparzelle endet erst mit der Räumung und Rückgabe aller Schlüssel und Einfahrterlaubnisse.*

Der Pächter gewährleistet zudem, dass:

- der jeweilige Steuermann seines Bootes im Besitz des Segelführerscheins A des deutschen Seglerverbandes oder eines gleichwertigen Führerscheins ist,
- der jeweilige Steuermann mit seinem Boot stets die für den Silbersee und seine Umgebung geltenden Bestimmungen und die üblichen Regeln des Segelsports einhält,
- der jeweilige Steuermann mit seinem Boot auf keinen Fall in den markierten Bereich der Kiesgewinnungsanlage einfährt.

4. Für den WSV ist festgelegt:

- Die Leistungen des WSV beschränken sich auf die Überlassung der Parzelle der allgemeinen Nutzflächen sowie der Sanitäreinrichtungen unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Das Betreten, der Aufenthalt sowie das Befahren des Pachtgeländes und der Zufahrtwege geschieht auf eigene Gefahr der Pächter.
- Jegliche Haftung des WSV für Störungen in der Nutzung der Parzelle oder der Ausübung des Wassersportes, z. B. durch die gewerbliche oder landwirtschaftliche Bewirtschaftung des Geländes, durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, durch Naturereignisse oder sonstige Gefährdungen aller Art, sowie für Schäden oder Verluste, die dem Pächter oder den durch ihn auf das Pachtgelände gelangten Personen dort oder auf dem See entstehen, ist ausgeschlossen. Der Pächter erkennt diesen Haftungsausschluss ausdrücklich an. Die gesetzliche Haftung für Vorsatz bleibt unberührt.



Der WSV ist berechtigt,

- dem Pächter jederzeit eine andere Parzelle zuzuweisen,
- nicht erlaubte "Gestaltungselemente" oder Pflanzungen auf dem Pachtgelände gegebenenfalls auf Kosten des Pächters zu entfernen, wenn dieser der Aufforderung zur Beseitigung nicht umgehend nachkommt,
- aus aktuellen Anlässen besondere Anweisungen zu erteilen,
- nach Ablauf der Pachtzeit alle auf das Gelände verbrachten Gegenstände - auch Boote - gegebenenfalls auf Kosten des Pächters zu entfernen, wenn dieser nicht selbst innerhalb von zwei Wochen räumt.

Der WSV kann, unbeschadet der Verpflichtung vom Pächter zur weiteren Zahlung der Miete, die Räumung des Liegeplatzes vor Ablauf der Pachtzeit verlangen, wenn:

- der geschuldete Pachtpreis trotz Fälligkeit nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Mahnung durch den WSV auf dem WSV-Konto gutgeschrieben ist,
- die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen ist,
- der Pächter gegen Anweisungen des WSV verstößt, sich nicht partnerschaftlich verhält oder wenn er seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung nicht nachkommt, insbesondere andere Pächter bei Ausübung ihrer Pachtrechte oder des Wassersports behindert, belästigt oder gefährdet.

Das Recht jeder Partei zur fristlosen Kündigung *aus wichtigem Grund* bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die zu dem vorgesehenen Vertragszweck erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht erteilt oder widerrufen werden. Eine Rückzahlung bereits bezahlter Pacht erfolgt nur im Rahmen des verbliebenen Einnahmeüberschusses.

Bobenheim-Roxheim, den 28.02.2023

Zuletzt geändert durch Beschluss der Vorstandversammlung am 28.02.2023